



Sachbearbeitung	Ältere, Behinderte und Integration		
Datum	18.11.2009		
Geschäftszeichen	ABI - AL/ Wi		
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales	Sitzung am 09.12.2009	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 522/09

Betreff: Einrichtung eines Pflegestützpunktes in Ulm

Anlagen: 1

Antrag:

1. Den Bericht über den Sachstand bei der Einrichtung von Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg zur Kenntnis zu nehmen.
2. Die Verwaltung zu beauftragen, entsprechend der Abstimmung mit den Kranken- und Pflegekassen, einen Pflegestützpunkt bei der Stadtverwaltung (Fachbereich Bildung und Soziales, Abteilung ABI) einzurichten.
3. Der vorgesehen Stellenschaffung zuzustimmen.

Walter Lang

Genehmigt: BM 2.OB.ZS/F	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	Ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	Ja

Finanzbedarf*

Verwaltungshaushalt laufend

Ausgaben	80.000 €
Einnahmen	53.300 €
Zuschussbedarf	26.700 €

Mittelbereitstellung *

HH-Stelle: innerhalb Fach-/Bereichsbudget bei: 1.4315.7000.000 (Mittelumbuchung)

2. Ausgangssituation

Im Juli 2008 trat das Pflegeweiterentwicklungsgesetz in Kraft, das neben einer Vielzahl von erweiterten oder neuen Leistungen für Pflegebedürftige auch zwei Strukturmaßnahmen enthält.

Die erste Maßnahme besteht darin, dass Hilfebedürftige seit 01.01.2009 einen Anspruch auf Pflegeberatung nach § 7 a SGB XI durch die Pflegekasse haben.

Der zweite, wesentlich weitergehende strukturelle Neuansatz im Pflegeweiterentwicklungsgesetz ist die vorgesehene Einrichtung von Pflegestützpunkten gem. § 92 c SGB XI zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Bevölkerung. Die Bundesländer entscheiden, ob solche Stützpunkte entstehen sollen; Kranken- und Pflegekassen obliegt die Einrichtung.

In Baden-Württemberg haben auf Initiative des Ministeriums für Arbeit und Soziales die Kranken- und Pflegekassen gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden am 15.12.2008 eine Kooperationsvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb von Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg gem. § 92 c SGB XI abgeschlossen.

In Baden-Württemberg sollen demnach in einem ersten Schritt 50 Pflegestützpunkte – d.h., zunächst ca. 1 Pflegestützpunkt pro Stadt- bzw. Landkreis – eingerichtet werden.

Zur Vermeidung von Doppelstrukturen sollen Pflegestützpunkte vorrangig die vorhandenen kommunalen Beratungs- und Betreuungsangebote berücksichtigen und auf diesen aufbauen. Weiterhin schreibt die Kooperationsvereinbarung fest, dass Pflegestützpunkte eine von Träger und Leistungserbringerinteressen unabhängige, neutrale und wohnortnahe Beratung anbieten sollen.

Auf der Basis dieser Vorgaben hat die Sozialverwaltung der Stadt Ulm ein Konzept zur Einrichtung eines Pflegestützpunktes in Ulm erarbeitet (s. Anlage), das an die bestehenden leistungsfähigen kommunalen Beratungsstrukturen in Ulm anknüpft. Um die Neutralität und Unabhängigkeit zu gewährleisten soll der Pflegestützpunkt daher bei der Stadt Ulm, Fachbereich Bildung und Soziales, Abteilung Ältere, Behinderte und Integration, Sachgebiet Altenhilfe und Pflege, angesiedelt werden.

3. Finanzierung

Unabhängig von der Anschubfinanzierung (bis zu 45.000,00 €) ist mit einem jährlichen Aufwand von ca. 80.000,00 € pro Pflegestützpunkt zu rechnen. Die Finanzierung ist gemeinsam von Kranken- und Pflegekassen sowie den Kommunen zu je einem Drittel sicher zu stellen.

Bzgl. der Finanzierung muss besonderes Augenmerk auf die Zeit nach Ablauf der Anschubfinanzierung gelegt werden. Bereits vor Aufnahme der Tätigkeit sollte über die Fortführung dieser Anlaufstelle nachgedacht werden. Durch das konsequente **Casemanagement im Pflegestützpunkt** ist zu erwarten, dass zahlreiche **Heimaufenthalte verhindert oder zumindest verzögert notwendig werden**. Diese Tatsache bildet die Grundlage für langfristige Etablierung des Stützpunkts. Die Finanzierung soll durch eine Mittelumschichtung im Wege der Neuausrichtung ambulanter Altenhilfeleistungen aus dem Bereich „Förderung Ambulante Altenhilfe“ erfolgen.

4. Vorgehensweise

In einem ersten Schritt wurde der Konzeptentwurf mit den Kranken- und Pflegekassen sowie Vertretern der LIGA diskutiert. Die Ergebnisse wurden im Kreispflegeausschuss und der ARGE Soziales vorgestellt. Nach Zustimmung des Fachbereichsausschusses erfolgt in einem weiteren Schritt die Beantragung bei der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Pflegestützpunkte. Diese LAG ist die entscheidende Leitstelle für die Beantragung der Trägerschaft bzw. der Anerkennung als Pflegestützpunkt, für die Erschließung der Anschubfinanzierung sowie für die Festlegung von landesweit gültigen einheitlichen Standards für die Arbeit der Pflegestützpunkte.

5. Personalsituation

Für die Akzeptanz und den Erfolg der Beratungsstrukturen wird die fachliche Qualifikation der mit der Pflegeberatung betrauten Personen von zentraler Bedeutung sein. Nachdem sich die Pflegeberater an der Aufgabenstellung der Beratung, Hilfeplanung und Koordinierung der Hilfeangebote unterschiedlichster Leistungsträger orientieren müssen, weist der Bundesrat in seiner

Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung darauf hin, dass besonders für die Pflegeberatung **sozialarbeiterische Beratungskompetenzen und pflegefachliche Kenntnisse erforderlich** sind. Dies schließt die für die Beratung erforderlichen Sozialrechtskenntnisse mit ein.

Da es in einem Pflegestützpunkt neben der sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Beratung und Hilfestellung vielfach auch um konkrete pflegerische Fragestellungen geht, ist es aus Sicht der Kranken- und Pflegekassen sowie aus Sicht der Sozialverwaltung dringend erforderlich, eine Mitarbeiterin / einen weiteren Mitarbeiter einzustellen, der das **pflegefachliche Hintergrundwissen** aufgrund seiner Profession (Krankenpflege/Altenpflege mit einschlägiger Berufserfahrung und ggf. Weiterbildung/Studium) einbringen kann. In einem multiprofessionellen Team kann so eine optimale Beratung und Vermittlung der betroffenen Menschen erfolgen. Der Pflegestützpunkt soll zunächst mit insgesamt 100% Stellenanteil (ggf. verteilt auf zwei Stellen) besetzt werden.

6. Bewertung

Aus sozialplanerischer Sicht kann die mit der Schaffung eines Pflegestützpunktes in Ulm verbundene Intensivierung der Beratung und Unterstützung für Hilfe- und pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige sowie die Absicht der Verbesserung der Zusammenarbeit der verschiedenen Berufsgruppen und Institutionen mit dem Ziel der Optimierung der medizinischen, pflegerischen und sozialen Versorgung nur begrüßt werden.

Bereits seit Jahren wurden Netzwerke zu ambulanten Pflegediensten, Kliniken, Pflegeheimen und anderen Stellen geknüpft, die durch hohe gegenseitige Akzeptanz und Wertschätzung gekennzeichnet sind. Die hier gesammelten Erfahrungen, die gewachsenen Strukturen und das personelle Know-how sind für die Errichtung eines Pflegestützpunktes unabdingbare Voraussetzung.

Daher muss nach Auffassung der Sozialverwaltung an dieses Potential angeknüpft werden, wenn es darum geht, einen Pflegestützpunkt in Ulm zu schaffen.